

## **Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Adendorf**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006, der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002, jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 10.07.2007 folgende Satzung, die zuletzt durch Beschluss des Rates der Gemeinde Adendorf vom 03.09.2008 geändert wurde, beschlossen.

### **§ 1 Aufgabe**

- (1) Der Betrieb erfolgt unter Beachtung der geltenden Gesetze. Die Gemeinde Adendorf übernimmt die Haftung für die vom Betrieb der Kinderkrippe ausgehenden Gefahren.
- (2) Die Einrichtung soll auch dazu dienen, den gesetzlichen Auftrag im Sinne des KiTaG zu erfüllen und die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
- (3) Die Arbeit ist in der Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten durchzuführen.

### **§ 2 Betriebszeiten**

- (1) Das Krippenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Als regelmäßige Betreuungszeit (Kernzeit) gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Innerhalb dieser Kernzeit kann von den Eltern zu Beginn des Kinderkrippenjahres eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr oder von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr gewählt werden. Ein Wechsel der Betreuungszeit, auch der Sonderbetreuungszeit, während des Kinderkrippenjahres ist nur mit Zustimmung der Verwaltung möglich.

Darüber hinaus werden die nachstehend aufgeführten verlängerten Betreuungszeiten angeboten:

	07.00 – 08.00 Uhr
	16.00 – 17.00 Uhr.

### **§ 3 Aufnahme von Kindern**

- (1) Die Gemeinde Adendorf nimmt ohne Rücksicht auf ihre Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder zur Betreuung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auf.
- (2) Die Aufnahme von Kindern, die nicht in der Gemeinde Adendorf wohnhaft sind, ist nur möglich, wenn nach Belegung durch Kinder aus dem Gemeindegebiet

- in der Einrichtung noch freie Plätze sind,
- der Rechtsanspruch auf einen Kinderkrippenplatz im Gemeindegebiet erfüllt wird, soweit er besteht,
- deren Aufnahme aus besonderen Gründen erforderlich ist.

Ansonsten erfolgt die Vergabe der freien Krippenplätze nach den durch gesonderten Ratsbeschluss festzulegenden Vergabekriterien.

#### **§ 4 Aufnahmeverfahren**

- (1) Kinder, die in der Kinderkrippe betreut werden sollen, sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten bei der Leiterin/dem Leiter unter Verwendung eines hierfür vorgehaltenen Vordrucks anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung sind alle Besonderheiten anzugeben, die bei der Betreuung des Kindes beachtet werden sollen (z. B. Allergien, Entwicklungsstörungen/-verzögerungen usw.)

#### **§ 5 Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten**

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kinderkrippenleitung zu informieren. In diesen Fällen darf die Kinderkrippe erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe schriftlich, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind.
- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kinderkrippenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kinderkrippenpersonal in der Kinderkrippe wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.

#### **§ 6 Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)**

- (1) Zur Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kinderkrippe wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Für die Kinderkrippe Adendorf sind Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung zu zahlen.

- (3) Grundlage für die Festlegung der Benutzungsgebühr ist das Familieneinkommen des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Krippenjahres. Das aktuelle Einkommen ist zugrunde zu legen, wenn dieses voraussichtlich um 20 % niedriger oder höher als im Basisjahr ist und dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird.
- (4) Die Höhe des Einkommens ist durch entsprechende Nachweise gegenüber der Gemeindeverwaltung zu dokumentieren.
- (5) Für den Fall, dass sich im laufenden Kinderkrippenjahr durch das aktuelle Einkommen eine andere Benutzungsgebühr als bisher ergibt, ist eine neue Einkommenserklärung abzugeben.
- (6) Gibt der Gebührenpflichtige keine Einkommenserklärung ab oder werden die notwendigen Einkommensnachweise nicht vorgelegt, so ist der Höchstbeitrag zu zahlen.

## **§ 7**

### **Veranlagungszeitraum, Fälligkeit, Gebührenschuldner**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kinderkrippenjahr.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderkrippe sind - beginnend mit der Aufnahme des Kindes in der Kinderkrippe - monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschild entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats eintritt, ist die Monatsgebühr in voller Höhe, bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Kinderkrippe fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (4) Der Benutzungsgebühr ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (5) Gebührenschuldner ist neben den Eltern/Personensorgeberechtigten, wer die Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe veranlasst hat. Mehrere Schuldner haften gesamt-schuldnerisch.

## **§ 8**

### **Fernbleiben, Ausschluss, Abmeldung**

- (1) Über längeres Fernbleiben des Kindes soll die Kinderkrippenleitung innerhalb von 3 Tagen unter Angabe des Grundes unterrichtet werden. Fehlt ein Kind unentschuldigt länger als einen ½ Monat, so verfällt der Kinderkrippenplatz.
- (2) Der Träger kann ein Kind vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausschließen, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen oder der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Benutzungsgebühr um mehr als 1 Monat im Rückstand ist.

- (3) Ein Kind kann aus persönlichen Gründen, z. B. wegen untragbaren Verhaltens des Kindes oder seiner Eltern/Personensorgeberechtigten, vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger vertreten durch den Bürgermeister. Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind vor der Entscheidung anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Eine Abmeldung hat spätestens 1 Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich gegenüber dem Träger - über die Kinderkrippenleitung - zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist die Benutzungsgebühr bis zum Monatsende des auf den Eingang der Abmeldung folgenden Monats zu zahlen.

## **§ 9 Elternvertretung, Beirat**

- (1) Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung. Danach wählen die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Sie bilden den Elternrat.
- (2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1 Gruppensprecherin/Gruppensprecher (mit Stimmrecht)
  - 1 Fach- und Betreuungskraft (mit Stimmrecht)
  - 3 Vertreterinnen/Vertreter des Rates der Gemeinde Adendorf, wobei jede Fraktion 1 Vertreterin/Vertreter entsenden sollte (mit Stimmrecht)
  - 1 Vertreterin/Vertreter der Verwaltung Adendorf (mit Stimmrecht)

## **§ 10 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

- (1) Wird die Kinderkrippe aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Für den Weg zur Kinderkrippe, für die Dauer des Aufenthaltes in der Krippe und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Personensorgeberechtigte gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kinderkrippe ist unverzüglich der Kinderkrippenleitung anzuzeigen.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 01.11. 2008 in Kraft getreten.

Pritzlaff  
Bürgermeister

Lesefassung nach dem Stand vom 01.11.2008